

## **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – DRK positioniert sich zum Gesetzesvorhaben**

27.03.2017

Das DRK hat sich am 23.03.2017 mit einem Schreiben an das BMFSFJ zum vorliegenden Gesetzentwurf geäußert.

Das DRK teilt das Ziel eines inklusiven SGB VIII und hat sich bereits mit seinem Diskussionspapier im Jahr 2015 für die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe positioniert.

Der Prozess und die Änderungen im vorgelegten Gesetzesentwurf werden jedoch nach unserer Auffassung dem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel nicht gerecht. Gleichwohl enthält der Gesetzesentwurf wichtige Ansätze für eine gute Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

So bewertet das DRK den uneingeschränkten Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung, unabhängig von einer Not- und Konfliktlage (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) als sehr positiv im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Das DRK begrüßt, dass wichtige neue Regelungen aufgenommen worden sind. Hierzu zählen die Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche vor Ort, die programmatische Verankerung der Zielstellung von Inklusion, der „Jugend-Check“ für Maßnahmen auf der Bundesebene und die Hervorhebung des Kinderschutzgedankens im Betriebserlaubnis- und Prüfverfahren auch für die Kinder- und Jugendarbeit. Auch die Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz und die praxistaugliche Gestaltung der Datenschutzregelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen findet Zustimmung.

Kritisch merkt das DRK an, dass der Jugendcheck junge Menschen erst ab dem Alter von 12 Jahren berücksichtigt und damit die besonders vulnerablen jüngeren Kinder aus der Einschätzung von Gesetzesfolgen ausschließt.

Ferner wird mit dem KJSG im § 1 SGB VIII in einem neuen Absatz 3 eine Teilhabedefinition (Teilhabe am Leben) eingeführt, die kein Pendant im für die Eingliederungshilfe vorrangigen SGB IX findet. Die Eingliederungshilfe selbst spricht von einer „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“. Das DRK ist der Ansicht, dass damit potentiell ein neues Schnittstellenproblem geschaffen wird. Grundsätzlich lehnt das DRK einen Begriff „Teilhabe am Leben“ ab, denn jeder lebende Mensch hat Teilhabe am Leben.

Die in § 45 und 46 SGB VIII vorgenommenen Änderungen zur Stärkung des Schutzbedürfnisses der Kinder und Jugendlichen führen nach Auffassung des DRK zu einem höheren Aufwand für zuständige Behörden und Einrichtungsträger. Dieser Aufwand muss sich in der Finanzierung der Einrichtungsträger abbilden.

Das DRK fordert einen Auf- und Ausbau von transparenten, dialogischen Prozessen zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wie er mit dem Dialogforum von BMFSFJ und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge am 21.03.2017 begonnen wurde. Ein solcher Dialog sollte ohne Zeitdruck geführt werden, damit zunächst eine Definition gemeinsamer Ziele und Wege erarbeitet werden kann, um eine inklusive Lösung für alle Kinder und Jugendlichen verbindlich mittelfristig umzusetzen.

Für die weiterführende Diskussion verweist das DRK auf das Diskussionspapier vom September 2015 zur Weiterentwicklung des SGB VIII und die darin enthaltenen Vorschläge und Forderungen zur Ausgestaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen.

Ihre Ansprechpartnerin im DRK-Generalsekretariat:

Dr. K. Charlotte Giese  
Referentin Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Inklusive Gesellschaft  
Team 41 Gesellschaftliche Trends und Innovationen aus Sicht des DRK /  
DRK e.V. - Generalsekretariat  
Carstennstraße 58  
D-12205 Berlin  
Tel.:+49-30-85404-342  
Fax.:+49-30-85404-468  
Mail: giesecc@drk.de